

Satzung

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB

DPolG Schleswig-Holstein



Präambel

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG Schleswig-Holstein) will im dbb beamtenbund und tarifunion, dem Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Polizeibediensteten sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG Schleswig-Holstein) strebt an, alle Polizeibediensteten in ihrer Organisation zu vereinigen. Die DPolG Schleswig-Holstein steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 1 Name, Sitz und Organisation

1. Der Verband führt den Namen "Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Schleswig-Holstein" (*DPoIG Schleswig-Holstein*).
2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
3. Die organisationspolitische Zuständigkeit der DPoIG Schleswig-Holstein umfasst den Geschäftsbereich der Landespolizei Schleswig-Holstein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die DPoIG Schleswig-Holstein tritt für die Erhaltung des Berufsbeamtentums ein und wirkt an seiner Weiterentwicklung im Sinne der sozialen Rechtsstaatlichkeit mit.
2. Die DPoIG Schleswig-Holstein ist parteipolitisch unabhängig und in konfessioneller Hinsicht neutral.
3. Zur Erreichung ihrer Ziele wird die DPoIG Schleswig-Holstein alle nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die DPoIG Schleswig-Holstein ist bei voller Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Landesbundes Schleswig-Holstein des dbb beamtenbund und tarifunion . Sie ist Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bedingt die Anerkennung der Satzung
2. Mitglieder können
 - a. Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte der Polizei des Landes Schleswig-Holstein
 - b. deren Ruhestandsbeamtinnen/-beamte, Rentner/innen und Hinterbliebene
werden.

3. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
4. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Landesvorstand zu erfolgen. Sofern der Aufnahmeantrag nicht binnen 4 Wochen nach Eingang abschlägig beschieden wurde, gilt die Antragstellerin / der Antragsteller als in die DPoIG Schleswig-Holstein aufgenommen.
5. Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPoIG.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann per Email erfolgen und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen der DPoIG Schleswig-Holstein oder einem seiner Dachverbände zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Ferner ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied in der Gegenwart oder in der Vergangenheit das Ansehen der Polizei erheblich schädigt oder geschädigt hat oder sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Kreisvorstands oder eines Mitglieds des Landesvorstands mit Zweidrittel Mehrheit des Landesvorstands. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss erfolgt ebenso, wenn das Mitglied länger als sechs Monate den festgelegten Beitrag nicht entrichtet hat. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen schriftliche Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht zu einer Stellungnahme. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann die/der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Zustellung Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen. Nach Ablauf der Klagefrist gilt die Entscheidung als rechtskräftig
9. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verband gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt. Ansprüche gegen den Verband erlöschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder der DPoIG Schleswig-Holstein sind berechtigt, bestehende Einrichtungen der DPoIG im DBB, sowie des DBB in Anspruch zu nehmen.
3. Die sozialen Leistungen der DPoIG Schleswig-Holstein umfassen insbesondere:
 - a. Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung. Verfahren gegen die Gewerkschaft und im Ausschlussverfahren werden nicht gedeckt.
 - b. Diensthaftpflichtversicherung für Regressansprüche des Dienstherrn.

- c. Die Mitglieder erhalten eine Verbandszeitschrift.

4. Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesdelegiertentag festgesetzt und sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- b. In Jahren, in denen der Landesdelegiertentag nicht, bzw. nicht mehr zusammentritt, kann der Landesausschuss die Mitgliedsbeiträge festsetzen.
- c. Beiträge werden um den Prozentsatz linearer Besoldungs- und Tariferhöhungen angepasst und werden im Voraus vom Landesverband eingezogen.
- d. Die Kreisverbände erhalten ihren Anteil vom Landesverband zurück. Die Höhe ist vom Landesdelegiertentag festzusetzen.

§ 6 Organe der DPoIG Schleswig-Holstein

1. Organe der DPoIG Schleswig-Holstein sind

- a. der Landesdelegiertentag
- b. der Landesausschuss
- c. der Landesvorstand

§ 7 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der DPoIG Schleswig-Holstein. Er tritt alle fünf Jahre zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Der Termin hierfür ist vom Landesvorstand spätestens drei Monate vor dessen Beginn bekannt zu geben.
2. Der Landesdelegiertentag setzt sich aus dem Landesausschuss sowie den stimmberechtigten Mitgliedern (Delegierten) der DPoIG Schleswig-Holstein zusammen.
3. Auf Antrag der Mehrheit der Kreisverbände aus dringendem Anlass oder auf einstimmigem Beschluss des Landesausschusses muss ein außerordentlicher Landesdelegiertentag innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

4. Die Delegierten werden schriftlich durch den Landesvorstand eingeladen. Ihnen sind mindestens acht Tage vor dem Beginn eines Landesdelegiertentages die dafür erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kosten der stimmberechtigten Delegierten trägt der Landesverband.
6. Jeder Kreisverband entsendet Delegierte gemäß der Mitgliederzahl.
 - a) 1-30 Mitglieder = 3 Delegierte
 - b) bis 50 Mitglieder = 4 Delegierte
 - c) je weitere angefangene 10 Mitglieder = 1 Delegierter

Maßgebend ist die Mitgliederzahl jeweils zwei Monate vor dem Delegiertentag.

7. Der Landesdelegiertentag gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von einem Präsidium geleitet, das von den Delegierten gewählt wird.
8. Über den Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidium unterzeichnet werden muss.
9. Der Beschlussfassung des Landesdelegiertentages unterliegen insbesondere
 - a. mit einfacher Mehrheit
 - die Entlastung des Landesvorstandes,
 - die Wahl des Landesvorstandes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - die Beratung von Anträgen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - b. mit Zweidrittelmehrheit
 - Satzungsänderungen
10. Anträge an den Landesdelegiertentag können vom Landesvorstand, dem Landesausschuss oder den Kreisverbänden gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages dem Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Landesdelegiertentag mit einfacher Mehrheit.
11. Die auf dem Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 8 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus
 - dem Landesvorstand
 - den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. deren Vertreter

2. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen
 - zur Entgegennahme des Kassenberichts
 - des Berichts der Rechnungsprüfer
 - zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr
 - zur Anpassung des Gehalts der in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiterin bzw. der ihr zu zahlenden Gratifikationen

3. Der Landesausschuss nimmt darüber hinaus die Aufgaben des Landesdelegiertentages in Zeiten wahr, in denen dieser nicht zusammentritt. Die Entlastung des Landesvorstandes bleibt dem Landesdelegiertentag vorbehalten. Notwendige Satzungsänderungen müssen auf dem nächsten Delegiertentag bestätigt werden.

4. Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landesvorstands ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn dieses seine Aufgaben trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand nicht erfüllt.

6. Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landesvorstandes in folgenden Fällen Vorstandmitglieder nachwählen:
 - Bei Abwahl gemäß §8 Ziff. 5 oder nach vorzeitigem Ausscheiden

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - dem Landesvorsitzenden
 - den beiden gleichberechtigten Stellvertretern

- dem Kassenwart und ggf. Stellvertreter
 - der Landesfrauenbeauftragten und ggf. Vertreterin
 - dem Vorsitzenden der JUNGEN POLIZEI und ggf. Vertreter
 - dem Landes-Seniorenbeauftragten und ggf. Vertreter
 - dem Vertreter der Beschäftigten und ggf. Vertreter
 - dem Rechtsschutzbeauftragten und ggf. Vertreter
 - ggf. den weiteren Beisitzern
 - dem Landesschriftleiter, der auch Schriftführer sein kann
2. Der Landesvorstand wird, mit Ausnahme der Vertreter/innen der Kreisverbände, alle fünf Jahre vom Landesdelegiertentag gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimen und für jedes Wahlamt besonderen Wahlgängen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Landesdelegiertentages widerspricht. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der/die Landesvorsitzende vertritt die DPoIG Schleswig-Holstein nach außen. Im Falle der Verhinderung übernehmen die Stellvertreter seine Aufgaben.
 4. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesausschusses durch und bestimmt in ihrem Rahmen die Richtlinien der Arbeit. Ihm obliegt die Einsetzung ständiger Kommissionen, deren Mitglieder nach fachlichen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf ihre Funktion in der Gewerkschaft berufen werden können.

Insbesondere beschließt er über

- Anträge und Beschwerden
- Berufung von Beauftragten für Sonderaufgaben
- Gewährung von Entschädigungen für Arbeiten, die für den Landesverband geleistet wurden

Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

5. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende des Landesvorstandes und seine Vertreter. Jede/r von ihnen vertritt die DPoIG Schleswig-Holstein allein. Die persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
7. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder endet mit Beginn des Zusammentretens des nächsten Landesdelegiertentages, auf dem der Landesvorstand neu gewählt wird.
8. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Landesvorsitzenden
- den beiden Stellvertretern
- dem Kassenwart

§10 Kreisverbände

1. Um den unterschiedlichen dienstlichen, politischen und tariflichen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen und die gewerkschaftliche Arbeit daran auszurichten, können Kreisverbände gebildet werden. Diese sind an die Satzung der DPoIG Schleswig-Holstein gebunden.
2. Der jeweilige Kreisverband wählt, unabhängig vom Landesverband, einen Vorstand und gibt sich eine Kreisverbandssatzung sowie ggf. eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende des jeweiligen Kreisverbandes vertritt die Interessen seines Kreisverbandes im Landesausschuss.
4. Der Landesverband weist den Kreisverbänden Mittel für die Wahrnehmung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben zu. Näheres regelt der Haushaltsplan des Landesverbandes.
5. Die Zuständigkeit der Kreisverbände bezieht sich in der Regel auf die Bereiche der jeweiligen Polizeidirektionen. Die innerhalb dieser Hoheitsgebiete beschäftigten Mitglieder der DPoIG Schleswig-Holstein gehören dem jeweiligen Kreisverband an.

§ 11 Kassenwesen

Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landesdelegiertentag zwei Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zu Rechnungsprüfern, von denen eine/r nach Beendigung der Wahlperiode regelmäßig ausscheidet. Ihre/seine Wiederwahl ist erst nach vier Jahren zulässig.
2. Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes sein dürfen, haben dem Landesdelegiertentag bzw. dem Landesausschuss Prüfberichte zu erstatten.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung der DPolG Schleswig-Holstein kann nur durch einen Landesdelegiertentag bei dem sich 2/3 seiner Mitglieder für die Auflösung aussprechen, beschlossen werden. Dieser Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder zu diesem Zweck erschienen sind. Erscheinen weniger als 2/3 seiner Mitglieder, wird ein neu einzuberufender Delegiertentag beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Das Vermögen der DPolG Schleswig-Holstein soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Sofern vom Delegiertentag keine andere Verwendung beschlossen wird, soll das Vermögen der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft (Wackersberger Str. 12, 83661 Lenggries) zufallen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.11.2018 durch den Landesdelegiertentag 2018 der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG Schleswig-Holstein) beschlossen und **tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Kiel, 01.11.2018